

**Paul Ollendorff, Verlag in Paris.**

Masson, Napoléon et sa famille. 7 fr. 50 c.  
Foley, monsieur Belle Humour. 3 fr. 50 c.  
Ruffin, la petite femme. 3 fr. 50 c.  
Vandérem, les deux rives. 3 fr. 50 c.

**Carl Reihner in Dresden.**

Wichert, im Dienst der Pflicht. Geh. 1 M 50 J.

**Moritz Schauenburg in Lehr i/B.**

Die Examenkneipe. Neue Aufl. 1 M.

640 **Anton Schroll & Co. in Wien.**

Zoltán, die Architektur der Millenniums-Ausstellung in Budapest. 26 M.  
— Dasselbe in ungarischer Sprache. 26 M.

**Bernhard Tauchnitz in Leipzig.**

Marryat, the Dream that Stayed. (T. E. vols. 3185/86.) à 1 M 60 J.

638

**Paul Wackel in Freiburg i. B.**

Beyschlag, Melanchthon. 2. Aufl. 1 M.

641

**J. J. Weber in Leipzig.**

Fürst, das Kind u. seine Pflege. 5. Aufl. 4 M; geb. 5 M.

**Nichtamtlicher Teil.****Flüchtige Bemerkungen**

zum

**Entwurf einer buchhändlerischen Verkehrsordnung.**

(Vgl. Börsenblatt No. 11.)

Wenn wir die 1891er Verkehrsordnung nur als einen ersten Versuch betrachtet und immer darauf gerechnet hatten, nach Verlauf einiger Jahre, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, eine neue Bearbeitung durchgeführt zu sehen, so stehen wir dem jetzigen Entwurf anders gegenüber.

Es gilt jetzt Endgiltiges, Dauerndes, möglichst Gutes zu schaffen, und dazu müssen wohl Alle beizutragen suchen.

Im Nachstehenden wende ich mich vielfach auch gegen stilistische Härten und gegen Ausdrücke, die uns Buchhändlern zwar ganz verständlich sind, dagegen den Richtern, für welche ja die Verkehrsordnung als Rechtsquelle dienen soll, Schwierigkeiten bereiten würden.

In § 3,

Absatz 2, muß es doch wohl heißen: »neben und unter den einzelnen Firmen stehen«, denn im Adreßbuche finden sich die erwähnten Anzeigen sowohl neben als auch unter den Firmen.

§ 4, Zeile 4:

»für den Sortimentler nach Abzug des Rabatts«. Diese Fassung erscheint doch nicht unbedenklich, denn Rabatt gewährt der Verleger doch nicht nur Sortimentern, sondern auch den Verlegern, Antiquaren u. s. w. In § 6 ist die Rede von »Buchhändlern«! Der Schlusssatz dieses Paragraphen verbietet die Abänderung des Ladenpreises und erscheint nicht bestimmt genug gefaßt; es soll doch wohl heißen: »in Anzeigen, in Katalogen u. s. w.«

§ 5.

Hiernach soll der Verleger verpflichtet sein, allgemein die festgesetzten Bezugsbedingungen zu gewähren, ohne daß dabei ausgesprochen ist, wem gegenüber diese Verpflichtung gelten soll: Doch wohl nicht Jedem gegenüber, der sich Buchhändler nennt und unter irgend einer Firma Bücher zum Nettopreise beziehen will?

Zu »III« und »IV«.

Die Ueberschrift zu III, »Feste Bestellungen«, entspricht nicht der zu IV, »Konditionsgut«, und erscheint für Nichtbuchhändler doch nicht recht klar. Ich glaube, eine Ueberschrift »Auf feste Bestellungen Geliefertes« wäre besser.

In diesem Abschnitt III den Inhalt des § 9 unterzubringen, erscheint nicht angängig, weil Vorausberechnungen doch auch bei à Conditions-Sendungen vorkommen, welche gehalten werden.

In § 10,

Absatz 2 und 3, würde eine größere Klarheit erzielt, wenn an den betreffenden Stellen »ohne erneute oder ausdrückliche Bestellung« eingefügt würde.

In § 15

besagt der 2. Satz nicht das, was man damit festsetzen wollte. Denn »In diesem Falle« bezieht sich auf den vor-

hergehenden Satz: »wenn der Sortimentler nicht . . .«. Eine Fassung wie »Nach Erklärung des Widerspruchs hat der Sortimentler die betreffenden Werke« würde klarer sein. Der Schlusssatz bildet wohl besser einen Absatz für sich.

§ 17

kann in seiner Fassung: »Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimentler in der Regel nicht statt« zu Wiggeleien Veranlassung geben. Schiebt man »im Verkehr« ein, so klingt der Satz besser.

§ 19.

Im 1. Absatz steht: »bis ein etwaiger Kommissionswechsel« u. s. w. Besser erscheint eine Fassung wie: »bis in letzterem eine Anzeige des eingetretenen Kommissionswechsels erfolgt ist«.

§ 23,

Absatz 2 ist in dieser allgemeinen Fassung denn doch wohl für die Verleger nicht annehmbar. Wer soll sich verpflichtet fühlen, auch den Firmen, mit denen er gar nichts zu thun hat, auf eine vielleicht ganz widersinnige Bestellung hin sich die Mühe und Kosten einer direkten (nur so kann eine umgehende erfolgen) Benachrichtigung zu machen? Diese Bestimmung ohne Hinweis auf die Folgen bei Nichterfüllung erscheint überhaupt als ein Schlag ins Wasser.

§ 24

spricht davon, daß der Verleger in offener Rechnung liefert. Da er in anderer Rechnung gar nicht liefern kann, so erscheint »offener« überflüssig.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen sind, insbesondere weil keine Angaben der Konsequenzen bei Nichterfüllung beigefügt sind, wohl besser in einem Anhang, den man »Wünsche« oder »Fromme Wünsche« überschreiben könnte, unterzubringen. Denn das Belassen dieser Bestimmungen in der Verkehrsordnung kann zur Folge haben, daß z. B. ein Sortimentler die Bezahlung des Saldos verweigert, weil er den ihm nach Verkehrsordnung § 24 zukommenden Rechnungs-Auszug nicht rechtzeitig erhalten hat. Es zeigt sich hierbei, wie gefährlich es ist, Vorschriften zu machen, ohne dabei auf die Folgen hinzuweisen, welche eine Nichterfüllung nach sich ziehen soll.

§ 26.

»Der allgemeine Ausgleich der Rechnung eines Kalenderjahres« ist zu sehr in der Buchhändlersprache gehalten; in § 27 wird von Ausgleichung des Kontos gesprochen. Es wäre besser, man wählte einen bestimmteren und für beide Stellen denselben Ausdruck.

In § 28

kommt wieder vor: »in offener Rechnung«.

§ 30

handelt u. a. von Bezahlung der »Remittenden«. Das könnte doch etwas anders ausgedrückt werden: »Der Verleger ist nicht verpflichtet, später eintreffende Remittenden anzunehmen; er hat das Recht, sofortige Bezahlung des durch die Zurückweisung derselben entstandenen Schuldbetrages zu verlangen«.